

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0018/2005**

3.2.2005

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich audiovisuelle Medien über die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung sowie einer Schlussakte  
(KOM(2004)0649 – C6-0174/2004 – 2004/0230(CNS))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichtersteller: Nikolaos Sifounakis

(Vereinfachtes Verfahren - Artikel 43 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
VERFAHREN.....	8



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich audiovisuelle Medien über die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung sowie einer Schlussakte  
(KOM(2004)0649 – C6-0174/2004 – 2004/0230(CNS))**

### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0649)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 150 Absatz 4 und Artikel 157 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz erster Satz des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0174/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 sowie Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0018/2005),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## BEGRÜNDUNG

Artikel 11 des Beschlusses des Rates vom 20. Dezember 2000, der die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung am Gemeinschaftsprogramm MEDIA Plus festlegt, und Artikel 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung des Programms MEDIA-Fortbildung sehen die Beteiligung der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach den von den betreffenden Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden Bedingungen vor. Die Öffnung dieser Programme für die betreffenden Länder setzt im Übrigen die Prüfung der Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand voraus.

In diesem Rahmen hat die Kommission auf der Grundlage der vom Rat am 17. Juni 2002 erlassenen Richtlinien und im Benehmen mit dem vom Rat eingesetzten Ausschuss ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich audiovisuelle Medien ausgehandelt.

Das Parlament wird zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das von der Kommission ausgehandelte Abkommen konsultiert. Im Parlament hat der Ausschuss für Kultur und Bildung beschlossen, seine Stellungnahme gemäß Artikel 43 seiner Geschäftsordnung abzugeben.

Der finanzielle Beitrag, den die Schweiz zum Haushaltsplan der Europäischen Union für die Teilnahme an den Programmen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung leisten muss, beläuft sich für das Jahr 2005 auf 4,2 Millionen Euro und für 2006 ebenfalls auf 4,2 Millionen Euro.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich audiovisuelle Medien über die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung sowie einer Schlussakte
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)649 – C6-0174/200 – 2004/0230(CNS)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 300, Abs. 3, erster Unterabsatz, EG
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Art. 51, Art. 83, Abs. 7 und Art. 43, Abs. 1
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	5.11.2004
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	KULT 16.11.2004
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Nikolaos Sifunakis 25.11.2005
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)</b>	
<b>Vereinfachtes Verfahren</b> Datum des Beschlusses	Art. 43, Abs. 1 25.11.2004
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	/
<b>Änderung der Mittelausstattung</b> Datum der Stellungnahme BUDG	/
<b>Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses</b> Datum des Beschlusses des Plenums	
<b>Konsultation d. Ausschusses d. Regionen</b> Datum des Beschlusses des Plenums	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	31.1.2005
<b>Datum der Annahme</b>	1.2.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	María Badía I Cutchet, Christopher Beazley, Giovanni Berlinguer, Guy Bono, Marie-Hélène Descamps, Jolanta Dičkutė, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Vasco Graça Moura, Erna Hennicot-Schoepges, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Manolis Mavrommatis, Doris Pack, Miguel Portas, Christa Prets, Karin Resetarits, Pál Schmitt, Nikolaos Sifunakis, Hannu Takkula, Henri Weber, Thomas Wise, Tomáš Zatloukal
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)</b>	Ivo Belet, Mary Honeyball, Mario Mauro, Jaroslav Zvěřina

<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	
<b>Datum der Einreichung – A[5]</b>	3.2.2005 A6-0018/2005
<b>Anmerkungen</b>	...